

Informationen zur bereichsspezifischen Arbeitszeitregelung (BAR LP)

Ausgabedatum: 09. Dezember 2018 (4. Ausgabe)



Allgemeine Informationen

Die bereichsspezifische Arbeitszeitregelung (BAR) wurde zusammen mit den Personalverbänden SEV, VSLF und transfair vereinbart. Die BAR ergänzt die Bestimmungen im Arbeitszeitgesetz (AZG), in der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV) und des Gesamtarbeitsvertrages von SBB Cargo (GAV). Diese Aufzählung ist abschliessend. Alle weiteren Vereinbarungen werden mit der Einführung dieser BAR aufgehoben. Die Geltungsdauer entspricht der Geltungsdauer vom GAV und richtet sich nach den Bestimmungen im GAV unter der Ziffer 196.

Frequently Asked Questions, kurz FAQ, beantworten die am häufigsten gestellten Fragen. Die FAQ dient als Grundlage für das Einteilungs- und Dispositionspersonal. Die FAQ wird in alle drei Landessprachen übersetzt und den Verbandsvertretern, der Personalkommissionen, dem Kader sowie dem Einteilungs- und Dispositionspersonal abgeben. Die FAQ wird bei Bedarf mit weiteren, sich ergebenden Fragen ergänzt und neu herausgegeben.

Fakten

- Gültigkeit ab 09.12.2018
- Gültigkeitsdauer analog GAV SBB Cargo.
- FAQ wurde abgesprochen mit den Vertretern der Personalkommissionen. Fragen zur BAR sind über den direkten Vorgesetzten zu klären.
- Verteiler: persönlich an alle Vorgesetzten, an das Einteilungs- und Dispositionspersonal, an die Vertreter der Verbände und der Personalkommissionen.
- Die BAR bildet das Grundgerüst in der Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und der Unternehmung. Sie umschreibt zusätzliche Verbindlichkeiten zum AZG, der AZGV und dem GAV SBB Cargo. In Form eines Mitentscheides der betroffenen Mitarbeitenden können Verbindlichkeiten, wenn in den BAR vorgesehen, gegenseitig angepasst werden. Dabei dürfen die gesetzlichen Grundlagen nicht verletzt werden.

Fragen & Antworten

Art. 2.8: Besteht ein Anrecht auf eingeteilte Pausenzeiten?	Ja. Das Verschieben von Pausen unterliegt dem Mitentscheid des Mitarbeitenden. Die gesetzlichen Mindestansprüche müssen eingehalten werden.
Art. 4.1 Abs. 1: Ist es richtig, dass Reserven als Dienst gebildet werden und DA und DE ab 17:00 Uhr Vortag verbindlich festgelegt sein müssen?	Ja, Dienste müssen spätestens bis 17.00 Uhr Vortags bzw. 11 h vor Arbeitsbeginn (inkl. Pausen und Arbeitsunterbrechungen) aufgezeichnet werden.
Art. 5.1: Was bedeutet Monatseinteilung? Ein Monat oder ein JUP?	Grundsätzlich gilt die Jahreseinteilung/Langzeitdienstplan. Änderungen können jedoch im Rahmen des Quartalfahrplanwechsels (JUP) vorgenommen werden. Die Grundlage dafür sind die Bestimmungen in der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV) Art. 26.
Art. 5.1 Abs. 2: Eine Rückleistung muss mit Verspätung > 30 Min. geführt werden. Gilt in einem solchen Fall ebenfalls der Mitentscheid	Ja, der Mitentscheid gilt auch für verspätete Rückleistungen > 30 Min. Erfolgt während der Rückleistung eine Verspätung, soll diese zurückgeführt werden. Das Gespräch zwischen Lf und Disponenten soll im Vordergrund stehen. Zu beachten sind in jedem Fall die Arbeitszeitvorschriften.